



Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche am 10.08.2017

Gesche Saathoff-Schiche
Dr. Jürgen Bobe





Übersicht

- Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungspraxis der Gewerbeaufsicht
- Situation im Industriegebiet Bramsche-Engter
 - Horst Dallmann GmbH
 - Dallmann Immobilien GmbH & Co.KG
 - Albert Bergschneider GmbH



Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

Landesbehörde Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz
- Bodenschutz bei BImSchG - Anlagen (Betrieb)
- Abfallrecht
- Gewässerschutz (Betrieb)

Kommunale Behörde Landkreis Osnabrück

- Bauleitplanung (Stadt Bramsche)
- Baugenehmigungen
- Immissionsschutz, Abfall (Betrieb)
- Bodenschutz (sonstige Anlagen und Umgebung)
- Gewässerschutz (Umgebung)



Dienstanweisung der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämter

§ 4 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die staatliche Gewerbeaufsicht hat durch **Genehmigung** und **Aufsicht** sowie durch **Beratung** zum rechtskonformen Verhalten auf den Schutz der Umwelt, der Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher hinzuwirken.





Art der Aufgabenerledigung

Vorrangaufgaben

- Genehmigungs-, Anzeige- und Zulassungsverfahren
- erstmalige Überprüfung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
- Untersuchung von schweren Unfällen und Störfällen
- Beschwerden
- gesetzlich terminierte Überwachungspflichten von Anlagen nach StörfallVO und IED-RL
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange
- Anfragen zur Beratung von Betrieben

Landesweite einheitliche Überwachung

- abgestufte Überwachung von Betrieben nach Gefährdungspotential (Kategoriebetriebe) mit Systemprüfung
- Marktüberwachungsprogramm
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA-Projekte)
- Jahresarbeitsprogramm



Zusammenarbeit der Behörden bei Genehmigungsverfahren

- Beteiligung der kommunalen Behörden, hier Landkreis Osnabrück und Stadt Bramsche in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
- Prüfen des Antrags im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und Formulierung von Auflagen
- Bei Parallelverfahren (z.B. wasserbehördliche Erlaubnis), Koordinierung nach § 10 Abs. 5 BImSchG durch Genehmigungsbehörde seit 2001 vorgeschrieben



Zusammenarbeit der Behörden bei Genehmigungsverfahren

- Nach Genehmigungserteilung:
für die Überwachung ist jede Fachbehörde
eigenverantwortlich zuständig
- Einladung zur gemeinsamen erstmaligen Überprüfung
(„Abnahmeprüfung“): Teilnahme oder schriftliche
Rückmeldung
- Soweit erstmalige Überprüfung vor Inbetriebnahme oder
Änderung vorgeschrieben: Betrieb zulässig, wenn keine
grundsätzlichen Bedenken der beteiligten Behörden
bestehen



Zusammenarbeit der Behörden bei Genehmigungsverfahren

- Separate Mängelverfolgung durch die einzelnen Fachbehörden
- Möglichkeit der Durchsetzung von Auflagen auch der beteiligten Behörden mit Verwaltungszwangsmittel durch die Genehmigungsbehörde





Überwachung nach Dienstanweisung (DAW)

§§ 5 und 4 Abs. 6 DAW und Anlage zur DAW:
Art, Umfang und Fristen der **regelmäßigen**
Betriebsbesichtigungen

- Überwachung von IED-Anlagen (Fristen zwischen 1 und 3 Jahre), Betriebsbereiche nach StörfallVO (Fristen 1 oder 3 Jahre) (Vorrangaufgaben) (z.B. IED-Anlagen der Fa. Horst Dallmann alle 3 Jahre)
- Überwachung der sonstigen zu beaufsichtigenden Anlagen und Betriebe (Fristen zwischen 1 und 5 Jahren)
- Anlassbezogene Überwachung u.a. bei Beschwerden, Unfällen, erstmaligen Überprüfungen





Überwachungspraxis

- Überprüfung des Arbeitsschutz- und Umweltschutzorganisation in Form einer Systemprüfung
- Stichprobenartige Überprüfung von Unterlagen vor Ort
- Stichprobenartige Überprüfung der Genehmigungskonformität
- Bei Betriebsbegehung: stichprobenartige Überprüfung einzelner Auflagen, Betriebsbereiche, Arbeitsplätze etc.
- Stichprobenauswahl abhängig von der Art des Betriebes
- **keine vollumfassende Kontrolle** aller Rechtsbereiche im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht
—▶ Betreiberverantwortung nach BImSchG



Überwachungspraxis bei Besichtigungen mit anderen Behörden

- Gemeinsame IED-Inspektionen mit unteren Wasserbeh.: Jeder prüft in seinem Zuständigkeitsbereich
- Gemeinsames Überwachungsprotokoll, das Ergebnis wird im Internet veröffentlicht
- Weitere Mängelverfolgung erfolgt jeweils eigenständig
- GAA: Revisionsschreiben mit Fristsetzung, falls nicht umgesetzt, Erinnerung, ggf. verwaltungsrechtl. Schritte
- Besichtigungen von sonstigen BImSchG-Anlagen: Brandschutzprüfer werden bei diesbezgl. relevanten Anlagen zur Teilnahme eingeladen



Zusammenarbeit der Behörden wenn Mängel festgestellt werden

- GAA informiert in der Regel die zuständige Behörde, wenn ein erheblicher Mangel in dessen Zuständigkeitsbereich erkannt und festgestellt wird (z.B. baurechtswidrige Zustand: Mitteilung an Bauaufsichtsbehörde)
- Bei Beschwerden, Schadensfälle etc.:
Soweit Zuständigkeit nicht vorab geklärt werden kann oder verschiedene Rechtsbereiche betroffen sind, finden gemeinsamen Besichtigungen statt



Änderungsvorhaben im Betrieb

- Nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen:
 - Betreiberpflicht: vor Errichtung, Änderung die ggf. erforderliche Genehmigung einholen
 - Praxis: Betreiber informiert GAA rechtzeitig zur Klärung der genehmigungsrechtliche Fragen: Genehmigungsverfahren oder Anzeige nach § 15 BImSchG bei nicht wesentlichen Änderungen
 - Bei Feststellung eines ungenehmigten Zustand: rechtskonformen Zustand durchsetzen, ggf. Stilllegung

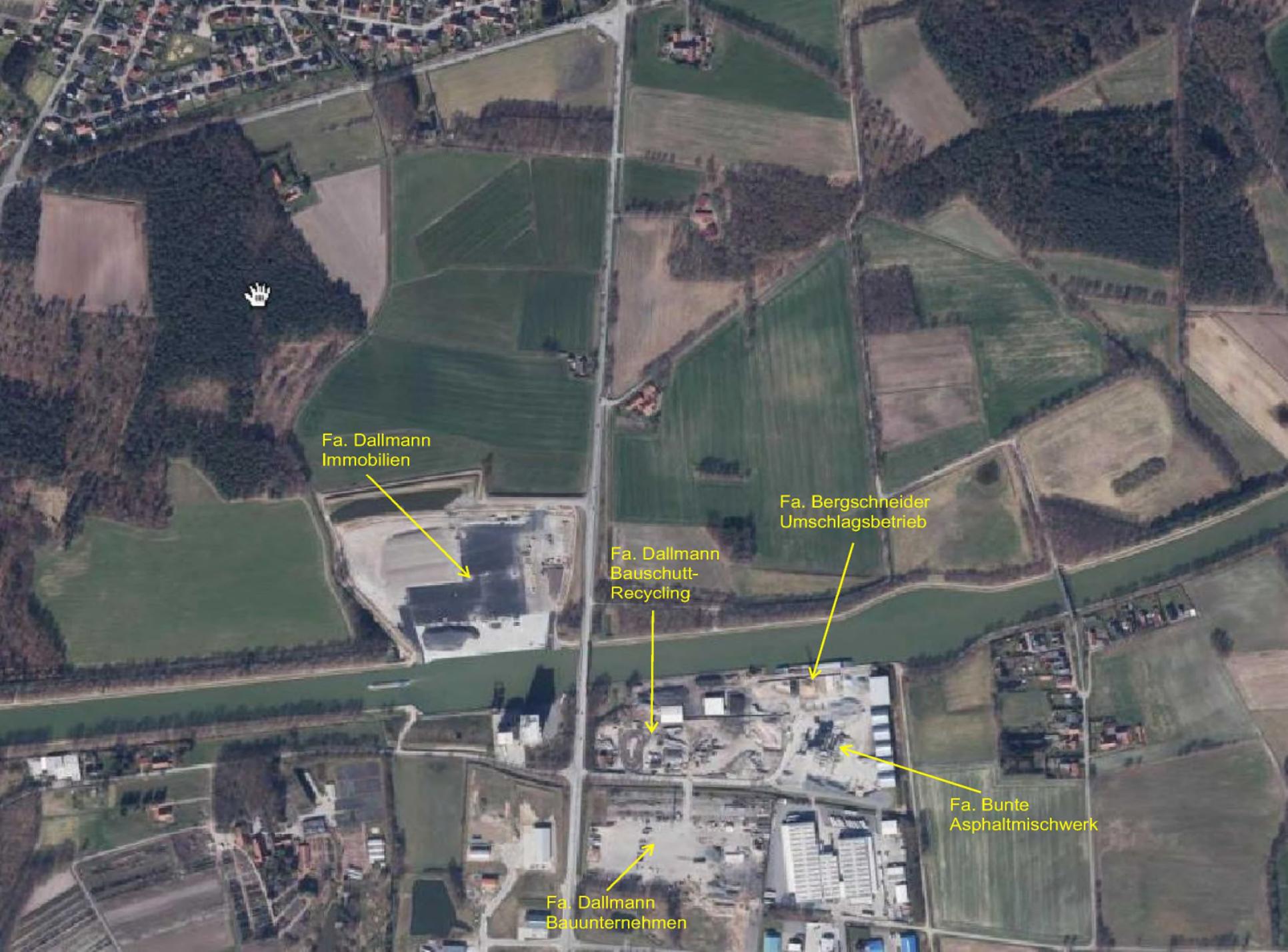


Erreichbarkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück

z. B. bei Nachbarschaftsbeschwerden

- Telefonisch über die Zentrale: 0541-503500
- Gerne auch schriftliche Eingabe per E-Mail an unsere poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
- Kontaktformular auf unserer Internetseite: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de





Fa. Dallmann
Immobilien



Fa. Bergschneider
Umschlagsbetrieb



Fa. Dallmann
Bauschutt-
Recycling



Fa. Bunte
Asphaltmischwerk



Fa. Dallmann
Bauunternehmen





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Genehmigungen nach § 4 BImSchG

- Ursprungsgenehmigung 18.11.1991: Brechen und Klassieren von Straßenaufbruch, Beton, Gestein..., Be- und Entladen von Schüttgütern
- Änderungsgenehmigung vom 23.06.1993: Aufbereitung (Brechen und Umhüllen) von teerhaltigen Straßenbaustoffen, Neubau einer Lagerhalle für teerhaltigen Straßenaufbruch
- Änderungsgenehmigung vom 12.10.1999: Erhöhung Kapazität Brecher auf 200 t/h, Betrieb eines Holzschredders, Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, Erweiterung des Abfallannahmekatalogs
- Anzeigen nach § 15 BImSchG zur nicht wesentlichen Änderung der Anlage und weiterer Abfallschlüssel (Input nicht gef. Abfälle)



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Genehmigungslage

Anlagen nach (Nr. der 4. BImSchV):

- 8.11.2.1 EG (Behandlung gefährlicher Abfälle ≥ 10 t/d)
- 8.11.2.3 EG (Behandlung nicht gefährlicher Abfälle ≥ 50 t/d, Schlacken und Aschen)
- 8.11.2.4 V (Behandlung nicht gefährlicher Abfälle ≥ 10 t/d)
- 8.12.1.1 EG (Anlagen z. zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen ≥ 50 t Lagerkapazität)
- 8.12.2 V (Anlagen z. zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ≥ 100 t Lagerkapazität)
- 9.11.1 V (Anlagen z. Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern ≥ 400 t/d Kapazität)
- 2.2 V Anlagen z. Brechen u. Klassieren > 10 d/a





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Genehmigungsumfang

- Zugelassene Stoffe: Bauschutt, Betonbruch, Straßenaufbruch (auch teerhaltig), Bodenaushub, Gestein, Sand, Kies, Splitte, Schlacken, Glas, Baustellenabfall, Altholz, Grünabfall
- Kapazität: 256.000 t/a Durchsatz
- Betriebszeiten: 07:00 bis 17:00 Uhr, 2-Schichtbetrieb (bis 22:00 Uhr) zugelassen, Nachtbetrieb in besonderen Fällen möglich



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Behandlung teerhaltiger Straßenaufbruch (17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische)

- Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch (max. 2.500 t) in einer Halle mit Dichtfläche nach VAwS
- Brechen des teerhaltigem Materials auf VAwS-Dichtfläche (Kapazität: 200 t/h)
- Ummantelung mit Zement (Herstellung von HGT-Material) (Kapazität: 125 m³/h)



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Feststellung der unsachgemäßen Entsorgung des Niederschlagswassers

- IED-Inspektion am 24.02.2016 → Feststellung, für Einleitung OF-Wasser (Schmutzwasser von der Asphaltfläche) in den Pelkebach keine Zulassung
- Gemeinsamer Termin UWB LK Os, Stadt Bramsche, GAA Os am 22.03.2017 (OT Überprüfung Entwässerungssituation)
- 13.06.2017 Mitteilung der Unteren Bodenschutzbehörde LK Os: Gewässerverunreinigung Pelkebach durch PAK im Sediment (unterhalb des Maßnahmewertes (10 mg/kg PAK))



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Genehmigungssituation Niederschlagsentwässerung

Hinweis der Stadt Bramsche vom 05.04.1993 im Genehmigungs-Verfahren: „Im Industriegebiet Engter befindet sich eine Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) im Bau, an welche das Betriebsgrundstück angeschlossen wird ...“

Anlage 11, Bauunterlagen:

Niederschlagswasserbeseitigung: Versickerung auf dem Grundstück

Auflage 27 (LK Os): Das Niederschlagswasser der Dachfläche ist... in den nächsten Vorfluter zu leiten





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Vorbehalt

Frage nach einem Vorbehalt der Genehmigung 1993 für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Bramsche

→ Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden (hier: UWB LK Os und Stadt Bramsche) haben einen solchen Vorbehalt nicht gefordert, eine entsprechende Bedingung wurde ebenso nicht formuliert.



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Aktuelle Maßnahmen GAA:

- Überprüfung Anlagengelände in kurzen Abständen
- Emissionsmessbericht Brecheranlage für Gesamtstaub und PAK (liegt vor)
- Einhaltung Auflagen zur Staubminderung
- Immissionsgutachten durch Gutachter nach § 29b BImSchG
- Forderung nach Neukonzeption Behandlung teerhaltiger Straßenaufbruch
- ordnungsgemäße Entsorgung des gesammelten Niederschlagswassers



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Emissionsmessung durch SV nach § 29b BImSchG

Emissionsmessbericht: Brecheranlage vom 29.08.2016,

→ Gesamtstaub $0,9 \text{ mg/m}^3$ (Grenzwert 10 mg/m^3)

→ Untersuchung PAK

Σ PAK: $0,778 \text{ mg/m}^3$; Leitkomponente Benzo(a)pyren (BaP):
 $0,0004 \text{ mg/m}^3$

Emissionsgrenzwert Nr. 5.2.7.1.1 Kl. I der TA Luft:

Benzo(a)pyren: $0,15 \text{ g/h}$ oder $0,05 \text{ mg/m}^3$

TA Luft Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7: Bagatellmassenstrom für BaP:

$0,0025 \text{ kg/h} = 2.500 \text{ mg/h}$; BaP liegt laut Gutachten bei
 2 mg/h



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Frage nach einem Verbot der Verarbeitung von PAK-haltigem Straßenaufbruch

Maßnahmen:

- Minderung der Verschleppung durch konsequente Reinigung der Betriebsflächen
- Bedüsung z. Staubminderung bei Siebvorgängen und Absaugung von Staubemissionen direkt am Brecher
- funktionierende Reifenwaschanlage
- Forderung nach Immissionsgutachten zur Verifizierung der Wirksamkeit der staubmindernden Maßnahmen





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Frage nach einem Verbot der Verarbeitung von PAK-haltigem Straßenaufbruch

→ Eine Stilllegung nach § 20 BImSchG ist derzeit nicht verhältnismäßig, da vom Betriebsgelände keine akute Gefahr ausgeht (s. Maßnahmen UWB, GAA)



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Forderung nach Neukonzeption Behandlung teerhaltiger Straßenaufbruch

- Minimierung Fahrwege (Brecheranlage direkt an Lagerhalle, gekapseltes Förderband zur Mischeranlage)
- Neugestaltung Dichtflächen (auch: Umsetzung der AwSV (01.08.2017 in Kraft, löst VAWS ab))
- Rückhaltung Niederschlagswasser auf dem Gelände
- Trennung der Betriebsteile in „schwarz“-“weiß“-Bereich (Bauschutt, Glas etc. auf einer Teilfläche, teerhaltiger Straßenaufbruch auf der anderen Teilfläche)



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Straßenkehrricht (AS 20 03 03)

- Fa. Alba sammelt aus Stadtgebiet Bramsche
Annahme 2016: 900 t; 2017: 350 t
- Soll nicht mehr angenommen werden (Aussage Dallmann)
- Letzte Analyse liegt GAA vor: PAK-Gehalt 1,5 mg/m³
- Kehrrichtmaterial, das von Dallmann selbst eingesammelt wird, wird dem teerhaltigem Straßenaufbruch beigefügt und in die HGT-Anlage eingebracht





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Haldenhöhe

Festlegung im B-Plan 141 (Dallmann Immobilien) auf 4,50 m

Frage, ob entsprechende Festlegungen auch für die Firma Dallmann Recycling existieren

→ Nein, in den Genehmigungsbescheiden gibt es keine Auflagen zur Haldenhöhe, keine Festsetzungen im B-Plan 99





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Emissionsminderungsmaßnahmen

Frage nach Überprüfungen der Emissionsminderungsmaßnahmen zur „Vorsorge bei Altanlagen“

→ Überwachungstermine GAA Os:

26.03.2012 (keine techn. Mängel, aber in der Organisation)

19.03.2014 (diverse Mängel Immissionsschutz, Arbeitsschutz, VAwS)

24.02. und 09.06.2016 (diverse Mängel Immissionsschutz, Abfallrecht, Arbeitsschutz, VAwS) s. Fazitbogen Internet





Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

VAwS-Auflagen

Frage nach der Einhaltung der Auflagen 29 und 31 aus dem Genehmigungsbescheid 23.06.1993 (VAwS):

- Zwei „VAwS“-Anlagen auf dem Betriebsgelände: Brecheranlage und Lagerhalle mit Dichtfläche
- VAwS-SV-Bescheinigungen lagen zur Abnahme vor, die Eignung der Flächen ist nachgewiesen
- Bei Überwachungsterminen (GAA ab 2005 zuständig für VAwS) sind keine offensichtliche Mängel bzgl. der VAwS-Flächen festgestellt worden



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Frage nach einer erforderlichen Eignungsfeststellung

Frage, ob das GAA an der „Eignungsfeststellung“ für das Gelände festhält.

➔ Für das Betriebsgelände gibt es keine Eignungsfeststellung, diese wäre nach dem WHG auch nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich. Wenn die UWB bei den damaligen Genehmigungen '91, '93, '99 für bestimmte Aggregate und Flächen Eignungsfeststellungen für erforderlich gehalten hätte, wären diese auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG mit in die Genehmigung eingeflossen



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Frage nach der Abnahme nach Änderungs- genehmigung 12.10.1999

Die Abnahme (durch GAA Os und LK Os) hat am 07.05.2001 stattgefunden

→ Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inbetriebnahme der geänderten Anlage geäußert



Horst Dallmann GmbH Vördener Straße 70

Lärmimmissionen, Frage nach maßgeblichen Immissionsorten

Maßgebliche Immissionsorte werden vom GAA vor Erstellung eines Gutachtens mit dem Gutachter festgelegt

→ Im Lärmgutachten vom 23.03.2017 (Uppenkamp & Ptnr) werden neben der Straße „Zur Tütenburg“ auch andere Immissionsorte (Vördener Str., Rote Riede 19, Im Eickrode) beurteilt

Die Immissionskontingente des B-Planes bzw. Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten





Dallmann Immobilien GmbH & Co KG

nördlich des Kanals

Albert Bergschneider GmbH





Dallmann Immobilien GmbH & Co KG

nördlich des Kanals

Genehmigungssituation

- Genehmigungsbescheid vom 16.11.2009
Anlage zur Be- und Entladung staubender Güter (Ziffer 9.11.1 V der 4. BImSchV)
- Genehmigung umfasst: Be- und Entladeanlage, Schüttgutboxenanlage, Lagerplatz mit Lagerhalden, Zaunanlage und Fahrzeugwaage
Umschlagleistung: 1.350 t/d und 100.000 t/a
- Verlängerung des Bescheides
22.12.2010 und 25.06.2014





Dallmann Immobilien GmbH & Co KG

nördlich des Kanals

- Erstmalige Überprüfung (Abnahme) am 28.11.2016
- Einladung der am Verfahren beteiligten Behörden (Ldkrs. Osnabrück, Stadt Bramsche, Wasser- und Schifffahrtsamt, LBEG)
- Teilnahme eines Mitarbeiters der Stadt Bramsche
- keine Bedenken gegen Inbetriebnahme von allen beteiligten Behörden geäußert



Dallmann Immobilien GmbH & Co KG

nördlich des Kanals

- Abnahmeprotokoll an beteiligte Behörden versandt, Mängelverfolgung in eigener Zuständigkeit
- Unterschiedliche Terminsetzung zur Erledigung der Mängel (Vorlage eines Berichts zur Ermittlung der Einhaltung der festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte bis Dez. 2017)
- Festgestellte Mängel aus dem Bereich Arbeits- und Immissionsschutz sind erledigt



Albert Bergschneider GmbH

- Umschlag und Lagerung von Baustoffen (Sand, Kies, Schotter) und nicht gefährlichen Abfällen (Bau- und Abbruchabfälle, Schlacken, Rost- und Kesselasche etc.)
- Umschlag insgesamt 300.000 Tonnen im Jahr
- 8.12.2 V (Anlagen z. zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ≥ 100 t Lagerkapazität)
- 9.11.1 V (Anlagen z. Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern ≥ 400 t/d Kapazität)
- 8.15.3 V (Umschlaganlagen für nicht gefährliche Abfälle ≥ 100 t/d)



Albert Bergschneider GmbH

Genehmigungssituation:

- Ursprungsgenehmigung in 1978
- Anzeige nach § 67 BImSchG in 1992: Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Gütern
- Anzeige nach § 67 BImSchG in 1993: Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen
- Anzeigen nach § 15 BImSchG in 2000, 2002 und 2013 nicht wesentliche Änderung der Anlage und weiterer Abfallschlüssel (Input nicht gefährliche Abfälle)



Albert Bergschneider GmbH

Letzte regelmäßige Kategoriebesichtigung erfolgte am 02.10.2013 mit folgendem Ergebnis:

- Mängel, die sich aus der TA-Luft ableiten, konnten nicht festgestellt werden.
- Lagerung von feiner Brechsand überwiegend in der Lagerhalle
- Fahrwege wurden befeuchtet
- Portalkran ist mit einem Greifer ausgerüstet, daher werden die Schütthöhen mittels Greifer angepasst
- Beladung der LKW erfolgt mit Radlader, damit sind die Schütthöhen gering



Albert Bergschneider GmbH

Beschwerde über die Lagerung von Straßenaufbruch wurde am 31.05.17 von der Stadt Bramsche an das GAA Osnabrück weitergegeben

- Zeitnahe Überprüfung vor Ort
- Lagerung ist nicht zulässig, da keine Genehmigung für den betreffenden Abfall vorliegt
- Firma wurde aufgefordert, den Abfall zu entfernen, zwischenzeitlich erledigt
- Angeforderte Analysen ergaben einen PAK-Gehalt $< 25 \text{ mg/kg}$ (= nicht gefährlicher Abfall)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

